

Von: Juister, Niels Niels.Juister@nld.niedersachsen.de
Betreff: AW: NACHFASS Geplanter Umbau des Alten Rathauses
in Einbeck
Datum: 08.06.2022, 09:35:27
An: Alexander Kloss Klossalexander@aol.com, Kappes, Kim
Kim.Kappes@nld.niedersachsen.de

Sehr geehrter Herr Kloss,

gerne bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens. Die Beantwortung wird aufgrund der dünnen Personaldecke unseres Hauses noch etwas Zeit benötigen.

Lassen sie mich bereits vorab einige grundlegende Anmerkungen zu dem von Ihnen vorgetragenen Fall machen:

Grundsätzlich werden die Anforderungen für eine barrierefreie Erschließung seitens der Nutzer und Eigentümer von Gebäuden definiert. Die Aufgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes sind die denkmalrechtliche (Schutzbehörde) und denkmalfachliche (Landesamt für Denkmalpflege) Begleitung dieses Prozesses. Dieser kann, so wie Sie beschrieben haben, durchaus vielschichtig sein.

Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 c. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu genehmigen soweit die Berücksichtigung der Belangen von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.

Unbestritten ist die herausragende Bedeutung des Alten Rathauses in Einbeck, die an dieser Stelle eine besonders sensible Vorgehensweise erforderlich macht. Deshalb wird sich Herr Kappes als zuständiger Gebietsreferent nochmals mit den Baubeteiligten verständigen und die von Ihnen vorgetragenen Bedenken erörtern.

Bei Rückfragen stehen Herr Kappes und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Niels Juister M.A.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilungsleitung Baudenkmalpflege
Ofener Straße 15 | 26121 Oldenburg

T [0441 205766 33](tel:044120576633)
niels.juister@nld.niedersachsen.de

www.denkmalpflege.niedersachsen.de
www.denkmalatlas.niedersachsen.de

Folgen Sie uns